

Auszug aus dem

## **Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)**

Vom 16. Juli 2014

### **Abschnitt 2 Tierseuchenfonds**

#### **Unterabschnitt 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Beirat**

##### **§ 7**

##### **Bestehen und Aufgaben**

- (1) Unter der Bezeichnung „Tierseuchenfonds“ unterhält die oberste Landesbehörde ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (2) Der Tierseuchenfonds leistet Entschädigungen und Erstattungen nach dem Tiergesundheitsgesetz und gewährt Beihilfen nach § 18.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Tierseuchenfonds von den Tierhalterinnen und Tierhaltern Beiträge. Die Mittel des Tierseuchenfonds dürfen nur für Leistungen nach Absatz 2 verwendet werden sowie um Verwaltungskosten des Tierseuchenfonds zu bestreiten und um Rücklagen zu bilden.

##### **§ 8**

##### **Beirat**

- (1) Bei dem Tierseuchenfonds wird zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Je drei Mitglieder und je drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. von der obersten Landesbehörde bestellt. Mindestens je zwei Mitglieder und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Tierhalterin oder Tierhalter sein.
- (3) Die oberste Landesbehörde kann auf Vorschlag des Beirates zusätzlich zwei Mitglieder mit beratender Stimme berufen; ein Mitglied davon soll Amtstierärztin oder Amtstierarzt sein. Für die Mitglieder mit beratender Stimme können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Sitzungsgeld sowie Ersatz der Fahrtkosten nach den für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat ist vor dem Erlass von Verordnungen und Richtlinien nach § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 zu hören.

(2) Für die Gewährung von Beihilfen aus dem Tierseuchenfonds ist das Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen.

## **Unterabschnitt 2 Finanzwirtschaft**

### **§ 10**

#### **Haushaltsführung**

(1) Für den Tierseuchenfonds ist ein Haushaltsplan nach § 26 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), aufzustellen.

(2) Für das Kassen-, Rechnungs-, Schulden- und Prüfungswesen des Tierseuchenfonds sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Der Tierseuchenfonds unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

### **§ 11**

#### **Beiträge zum Tierseuchenfonds**

(1) Die Tierhalterinnen und Tierhalter von den in § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten sind zur Leistung von Beiträgen zum Tierseuchenfonds verpflichtet. Die Beitragspflicht besteht für alle Tiere, die sich in Schleswig-Holstein befinden.

(2) Tierhalterin oder Tierhalter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend, auch beim Transport oder auf dem Viehmarkt, oder ständig für Tiere verantwortlich ist. Mehrere Tierhalterinnen oder Tierhalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Beiträge werden nicht erhoben für

1. Wild und gefangen gehaltene Wildtiere ausgenommen Gehegewild,
2. Tiere, die zu Versuchszwecken verwendet werden,
3. Fische, die zu Zierzwecken gezüchtet, gehalten oder gehältert werden, und
4. Tiere, die unter § 20 Absatz 3 TierGesG fallen.

(4) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Tierhalterinnen und Tierhalter von den in § 2 Nummer 4 und 5 Buchstabe a TierGesG aufgeführten Tierarten zur Leistung von Beiträgen zum Tierseuchenfonds zu verpflichten,
2. die Höhe und die Staffelung der Beiträge zum Tierseuchenfonds zu bestimmen,

3. Tierhalterinnen und Tierhalter der Betriebe und Einrichtungen nach § 3 und §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung, die nur vorübergehend für Tiere verantwortlich sind, auf der Grundlage der im Vorjahr umgesetzten Tiere zu Beiträgen heranzuziehen oder von der Beitragspflicht auszunehmen und
4. zu regeln, dass für Tierbestandserhöhungen nach dem Stichtag Beiträge nach erhoben werden und dass Beiträge von denjenigen Tierhalterinnen und Tierhaltern nicht erhoben werden, die die Haltung der betreffenden Tierart bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgegeben haben.

(5) Die Beiträge zum Tierseuchenfonds sind nach Bedarf zu erheben. Für die Erhebung der Beiträge zum Tierseuchenfonds gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 4 TierGesG entsprechend.

## **§ 12**

### **Bestandsmeldung**

- (1) Die Bestandsmeldung zum Stichtag ist Grundlage der Beitragserhebung.
- (2) Eine Bestandsmeldung nach Absatz 1 umfasst unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Tiere einer Art, die eine Einheit bilden, insbesondere die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.
- (3) Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet, dem Tierseuchenfonds die im Rahmen der Tierzählung nach § 20 Absatz 2 TierGesG notwendigen Angaben zu melden.
- (4) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Einzelheiten der Bestandsmeldung zu regeln. Sie kann insbesondere
  1. die zur Aufgabenerfüllung des Tierseuchenfonds erforderlichen personenbezogenen Daten festlegen,
  2. den für die Erfassung der Tierbestände maßgebenden Stichtag, das Verfahren zur Meldung von Tierbestands- und Tierhalteränderungen sowie die Form und Frist für die Abgabe der Meldungen bestimmen,
  3. Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 zur Meldung der im Vorjahr umgesetzten Tierzahlen verpflichten oder von der Meldepflicht ausnehmen,
  4. Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichten, die nach dem Stichtag eintretenden Tierhalteränderungen und wesentlichen Tierbestandsveränderungen zu melden und
  5. das Verfahren zur Schätzung der Beitragsgrundlage und Säumniszuschläge festlegen, soweit eine Tierhalterin oder ein Tierhalter der Pflicht nach Absatz 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Eine Tierbestandsveränderung ist wesentlich, wenn die Tierhaltung beitragspflichtiger Tierarten aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, eine deutliche zahlenmäßige Erhöhung des Tierbestandes einer beitragspflichtigen Tierart oder vergleichbare andere Veränderungen des Tierbestandes durchgeführt werden.

(5) Auf Anforderung des Tierseuchenfonds haben die örtlichen Ordnungsbehörden die für die Bestandsmeldung nach § 12 erforderlichen Daten zu ermitteln und dem

Tierseuchenfonds zu übermitteln, soweit die Ermittlungen durch den Tierseuchenfonds nur mit wesentlich größerem Aufwand vorgenommen werden können als von den örtlichen Ordnungsbehörden. Zu diesem Zweck sind die von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragten Personen berechtigt,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit zu betreten,
2. Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, während der üblichen Betriebszeiten zu betreten,
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
4. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzern zu verlangen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 insoweit eingeschränkt. Der Tierseuchenfonds hat der örtlichen Ordnungsbehörde die durch die Anforderung nach Satz 1 entstandenen Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten.

(6) Soweit es zum Zwecke der Ermittlung der für die Bestandsmeldung nach § 12 notwendigen Daten erforderlich ist, gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 auch für die vom Tierseuchenfonds beauftragten Personen.

### **§ 13**

#### **Veranlagung, Einziehung, Vorverfahren**

Der Tierseuchenfonds veranlagt die Beiträge und zieht sie ein. Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Veranlagungsbescheid ist das Vorverfahren nach § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

### **§ 14**

#### **Verjährung**

Die Beitragsansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch fällig wurde. Für die Verjährung gelten im Übrigen sinngemäß die §§ 229 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

### **§ 15**

#### **Rücklagen**

Für den Tierseuchenfonds sind in angemessenem Umfang Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben bestmöglich anzulegen.

### **§ 16**

#### **Tierartenbezogene Verwendung**

Die für die einzelnen Tierarten erhobenen Beiträge einschließlich der hieraus angesammelten Rücklagen sind zur Bestreitung von Ausgaben für die Tierart zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Werden bestimmte Tierarten im Rahmen der Beitragserhebung zu einer Gruppe zusammengefasst, gilt Satz 1 für diese Tierartgruppe gleichermaßen.

### **Abschnitt 3** **Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen, Verfahren**

#### **§ 17**

#### **Entschädigung, Erstattung**

Die Entschädigung nach § 15 TierGesG und die Erstattung nach § 16 Absatz 4 Satz 2 TierGesG werden

1. für Tierarten, für die Beiträge erhoben werden, zur Hälfte aus Mitteln des Tierseuchenfonds
2. im Übrigen aus Mitteln des Landes getragen.

#### **§ 18**

#### **Beihilfen**

(1) Für Tiere, für die Beiträge erhoben werden, können aus Mitteln des Tierseuchenfonds zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen Beihilfen gewährt werden für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen entstehen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. Tierverluste, die in Tierbeständen durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Identitätssicherung der Tiere,
6. die Beseitigung (Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung) von Tierkörpern und
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen dienen.

Beihilfen werden nicht gewährt für Tierverluste für Tiere, für die eine Entschädigung nach § 15 TierGesG geleistet wird oder der Anspruch auf Entschädigung nach § 18 TierGesG entfallen ist.

(2) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Richtlinien zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Umfang nach Absatz 1 Beihilfen gewährt werden oder gewährt werden können; sie kann hierbei das Verfahren regeln und die am Verfahren beteiligten Dienstleister zur Mitwirkung heranziehen.

(3) Die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 6 TierGesG gelten entsprechend.

#### **§ 19**

#### **Ausschluss der Leistungspflicht**

Eine Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen besteht nur für Tiere, die sich zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Maßnahme diagnostischer Art oder der Durchführung sonstiger Maßnahmen in Schleswig-Holstein befunden haben, es sei denn, dass im Falle von § 15 Nummer 6 TierGesG die Tiere nur zur Schlachtung entfernt worden sind.

## **§ 20**

### **Feststellung des Krankheitszustandes**

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat den Krankheitszustand des Tieres festzustellen, soweit dies für die Entschädigung erforderlich ist. Hierzu hat sie oder er den Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles zu untersuchen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung bestimmen, dass und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1

1. eine Untersuchung vor dem Tod des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann
3. auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,

wenn hierdurch Nachteile für die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht zu erwarten sind.

(3) Die Zahl der im Bestand vorhandenen meldepflichtigen Tiere ist durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt zu erfassen und dem Tierseuchenfonds mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Schätzung des gemeinen Wertes**

(1) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt und zwei Schätzerinnen oder Schätzer ermitteln den Wert des Tieres, der in den Fällen des § 16 TierGesG der Entschädigung zugrunde zu legen ist, sowie derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die der Tierhalterin oder dem Tierhalter verbleiben, sofern sich der Wert nicht aus dem Verkauf ergibt, durch Schätzung (Schätzwert). In besonderen Seuchenfällen kann mit Zustimmung des Entschädigungspflichtigen und der oder des Entschädigungsberechtigten die Schätzung von einer oder einem vereidigten Sachverständigen als alleiniger Schätzerin oder alleinigem Schätzer durchgeführt werden. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter damit einverstanden ist und dies schriftlich erklärt. Die Schätzung soll bei Tieren, die auf behördliche Anordnung zu töten sind, vor der Tötung und im Übrigen unverzüglich nach dem Tod vorgenommen werden.

(2) Falls sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ergibt, dass der gemeine Wert des Tieres aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 TierGesG unrichtig geschätzt wurde, ist die Schätzung zu wiederholen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann Richtlinien für die Ermittlung des Schätzwertes im Regelfall sowie für das Verfahren der Schätzung erlassen.

(4) Die Schätzung ist weder für die Entschädigungsberechtigte oder den Entschädigungsberechtigten noch für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich; wer vom Schätzwert abweichen will, trägt hierfür die Beweislast.

## **§ 22**

### **Absehen von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung**

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes feststeht,

dass nach den §§ 17 und 18 TierGesG eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung sind auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter es beantragt.

## **§ 23**

### **Schätzerinnen und Schätzer**

(1) Die nach § 1 Absatz 3 zuständigen Behörden bestellen jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzerinnen oder Schätzer hinzugezogen werden können und verpflichten sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Schätzerinnen und Schätzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 95 Absatz 2 und § 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die zuständigen Behörden bestimmen die Schätzerin oder den Schätzer für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen.

(2) Die Schätzerinnen oder Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586).

## **§ 24**

### **Antrag**

Der vollständige Antrag auf Entschädigung sowie auf Erstattung ist schriftlich über die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 2 TierGesG bei dem Tierseuchenfonds zu stellen. Die nach § 1 Absatz 3 zuständige Behörde hat die nach §§ 20 und 21 erforderlichen Feststellungen, Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen und den Entschädigungsantrag um die erforderlichen Unterlagen zu ergänzen.

## **§ 25**

### **Festsetzung, Auszahlung, Erstattung**

Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen werden vom Tierseuchenfonds festgesetzt und ausgezahlt und diesem vom Land vierteljährlich in dem vorgeschriebenen Umfang erstattet.

## **Abschnitt 4**

### **Kosten**

## **§ 26**

### **Kostenträger**

(1) Die Kosten von Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art, tierärztlichen Behandlungen und anderen Maßnahmen, die aufgrund tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften in Tierbeständen oder Betrieben durchzuführen sind, hat die oder der Beteiligte zu tragen, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, dem Tierseuchenfonds, den Kreisen, den Ämtern oder den Gemeinden übernommen werden. Dies gilt auch für den Ersatz der Aufwendungen nach § 6 Absatz 5 TierGesG. Satz 1 gilt nicht für

1. die Kosten der Probenahme im Fall behördlich angeordneter Untersuchungen in einzelnen Betrieben oder in Betrieben in tierseuchenrechtlich reglementierten Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch oder einem Verdacht auf Ausbruch einer Tierseuche und

2. die Kosten der Probenahme und Untersuchung von Tieren im Rahmen von Monitoringprogrammen, es sei denn, das Monitoring dient überwiegend den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten.

(2) Beteiligte sind

1. die Halterin oder der Halter und die Eigentümerin oder der Eigentümer der von den Maßregeln betroffenen Tiere,
2. die Unternehmerin oder der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen und
3. die Besitzerin oder der Besitzer und die Eigentümerin oder der Eigentümer der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

(3) Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander bleiben unberührt.

## **§ 27**

### **Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen**

(1) Sofern eine Rahmenvereinbarung mit einem privaten Dienstleister zur Durchführung von behördlich angeordneten Tötungen in dem jeweiligen Kreis, der jeweiligen kreisfreien Stadt oder landesweit besteht, ist die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Beauftragung des Dienstleisters mit den in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen verpflichtet, sofern für die Leistungen Entschädigungen, Erstattungen oder Beihilfen oder finanzielle Unterstützung vom Land Schleswig-Holstein gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Leistungen aus von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden.

(2) Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Sinne des Absatzes 1 ist an das Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde gebunden.

Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zugelassen werden.

## **§ 28**

### **Sonstige Kostenträger**

(1) Das Land trägt bei ordnungsbehördlich angeordneten Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche die Kosten des Impfstoffes und der tierärztlichen Impfung zur Hälfte.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 4 fallen die Sachkosten den Trägern der zuständigen nachgeordneten oder der Aufsicht unterstehenden Behörden zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzerinnen oder Schätzern entstehen, tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Die Kosten einer Untersuchung in veterinärmedizinischen Untersuchungsstellen nach § 20 dieses Gesetzes werden aus Mitteln des Landes aufgebracht.

(5) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.